

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 sind Wohnungsgeber verpflichtet, jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung auszuhändigen. Die Bestätigung wird benötigt, um die gesetzliche Meldepflicht (innerhalb von zwei Wochen nach Umzug) einhalten zu können. Die Wohnungsgeberbestätigung muss bei Anmeldung eines neuen Wohnsitzes bei der Meldebehörde vorliegen. Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend. Bei Umzug in eine eigene Immobilie ist bei Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname:

Vorname:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Stockwerk, Wohnungsnummer:

Angaben zum Eigentümer der Wohnung:

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz Nummer 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird.)

Familienname:

Vorname:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

Weitere Eigentümer falls vorhanden:

Familienname:

Vorname:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

Die Wohnungsgeberbestätigung erfolgt als Eigenerklärung (Bezug durch Eigentümer)

Anschrift der Wohnung:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Stockwerk, Wohnungsnummer:

Folgende Personen sind in die Wohnung eingezogen bzw. ausgezogen

Familienname: [Redacted]

Vorname: [Redacted]

Bezeichnung bei juristischen Personen: [Redacted]

Familienname: [Redacted]

Vorname: [Redacted]

Bezeichnung bei juristischen Personen: [Redacted]

Familienname: [Redacted]

Vorname: [Redacted]

Bezeichnung bei juristischen Personen: [Redacted]

Familienname: [Redacted]

Vorname: [Redacted]

Bezeichnung bei juristischen Personen: [Redacted]

Familienname: [Redacted]

Vorname: [Redacted]

Bezeichnung bei juristischen Personen: [Redacted]

[Redacted]

Ort, Datum Unterschrift des Wohnungsgeber, der vom Wohnungsgeber beauftragen Person oder bei Eigennutzung die des Eigentümers

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.